BStU
000109

Die Beweismittel als Grundlage des einheitlichen Beweisführungsprozesses

Es wurde bereits einleitend deutlich gemacht, daß die beiden Funktionen der Beweismittel nicht voneinander isoliert werden dürfen. Die Beweismittel besitzen grundsätzlich Potenzen in beiden Richtungen - sowohl für die Erkenntnisgewinnung als auch für den Beweis von Erkenntnisresultaten -, sie werden dementsprechend komplex genutzt. Ihre Nutzung hängt im konkreten Fall aber nicht allein von ihren objektiven Potenzen, sondern auch vom Erkennen derselben und von ihrem zielgerichteten Einsatz durch das Erkenntnissubjekt ab. Sie ist verbunden mit dem Voranschreiten des Erkenntnisprozesses als Einheit von Erkenntnisgewinnung und Beweis.
In diesem einheitlichen und dynamischen Beweisführungsprozeß im Strafverfahren und in der Untersuchungsarbeit verwirklichen sich die Funktionen der Beweismittel in ihrer Einheit und dialektischer Wechselwirkung.
In der Regel tritt im Prozeß der Bearbeitung eines Ermittlungsverfahrens in der Anfangsphase die Funktion als Informationsquelle in den Vordergrund. Es geht hier vorrangig darum, die mögliche Straftat genauer zu orten, ihre räumliche und zeitliche Ausdehnung abzustecken, die wichtigsten Handlungskomplexe kennenzulernen, mögliche Hintermänner, Mitwirkende, Mitwisser oder Sympathisanten festzustellen usw. Der Wahrheitswert dieser Informationen ist meist noch ungewiß oder nur wahrscheinlich. Aber daran darf die Realisierung der Aufgaben der Untersuchungsarbeit nicht scheitern. In der Beweisführung müssen wir zeitweilig mit durch die Beweismittel vermittelten Informationen auskommen,deren Wahrheitswert noch unbekannt ist. Wir wären völlig handlungsunfähig, wollte jemand ernsthaft die Forderung erheben, zuerst die Wahrheit jedes Untersuchungsergebnisses mit Gewißheit zu bestimmen, bevor damit weiter gearbeitet werden kann. Es käme weder ein Erkenntnisresultat über den aufzuklärenden Sachverhalt noch der Beweis seines Wahrheitswertes zustande. Es ist vielmehr notwendig, die einzelnen aus den Beweismitteln gewonnenen Informationen im Beweisführungsprozeß zu benutzen, ohne sie sofort auf ihren